

Dezember 2016 | RWGV



## Genossenschaften als Garant der Partizipation.

Berlin | IQ-Kongress am 6.12.2016

# Internationale Bedeutung der Genossenschaften

In mehr als 100 Ländern gibt es Genossenschaften, die von rund 800 Millionen Menschen getragen werden.

Die Vereinten Nationen haben 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften ausgerufen, um auf die weltweite Bedeutung von Genossenschaften aufmerksam zu machen und ihre Rolle für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Länder zu betonen.

Am 30.11.2016 ist die Genossenschafts-idee in die UNESCO-„Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ aufgenommen worden.



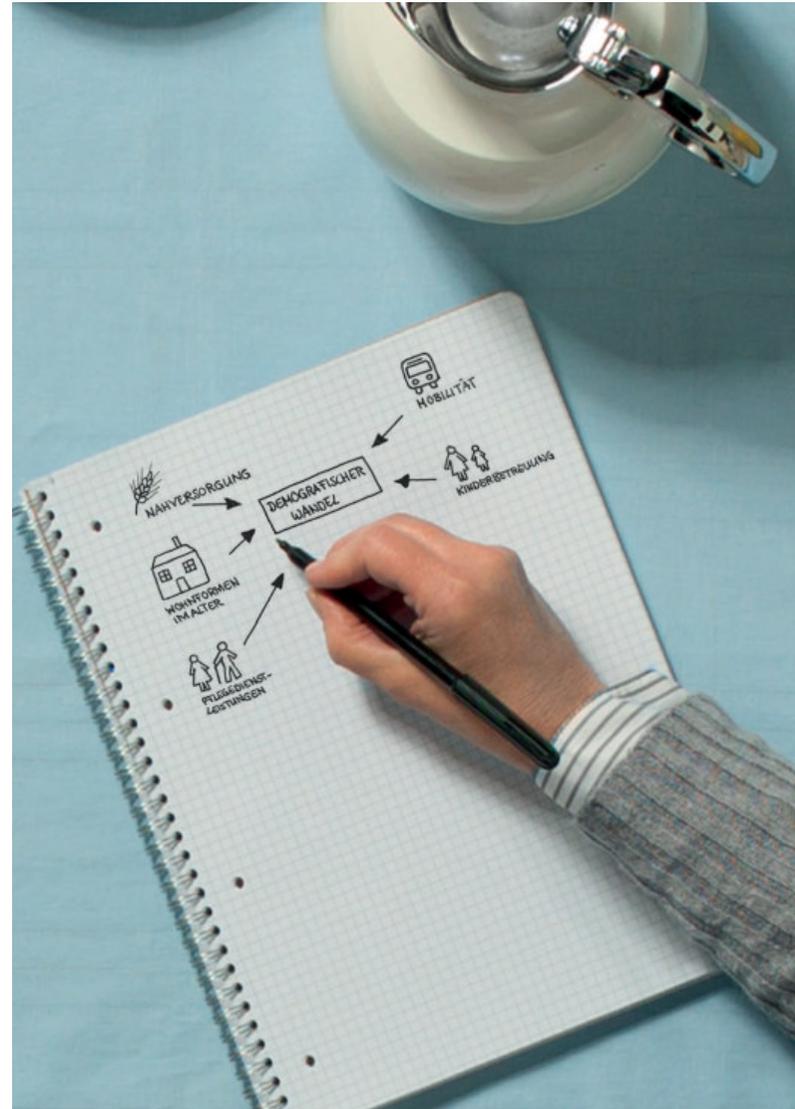
„Genossenschaften orientieren sich an sozialen Werten und bauen auf ideellen Grundsätzen wie Solidarität, Ehrlichkeit, Verantwortung und Demokratie auf.“

*Mit diesen Worten hatte die Deutsche UNESCO-Kommission ihren Antrag begründet.*



# Was ist eine Genossenschaft?

- Ziele: Befriedigung gemeinsamer wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedürfnisse
- Genossen: Weltweit 800 Mio.  
in Deutschland: rd. 20 Mio.
- (Menschen) und/oder juristische Personen
- Zusammenschluss von natürlichen (Menschen) und/oder juristischen Personen
- (Gesellschaften) zu einer Unternehmung
- grundlegende Werte: Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung



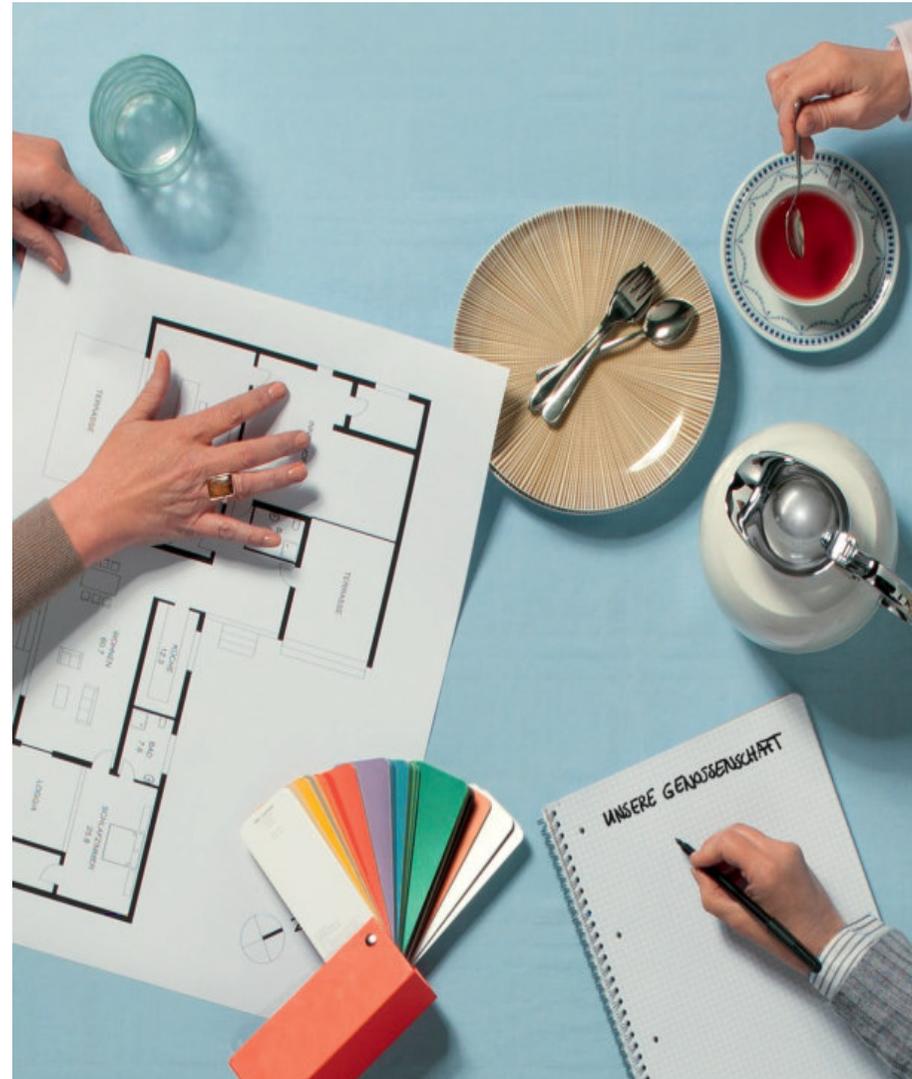
# Genossenschaften gibt es in ganz unterschiedlichen Bereichen

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Nahversorgung / Daseinsvorsorge
- Mobilität / Infrastruktur
- Gesundheitswesen
- Altersgerechtes Wohnen
- Energie



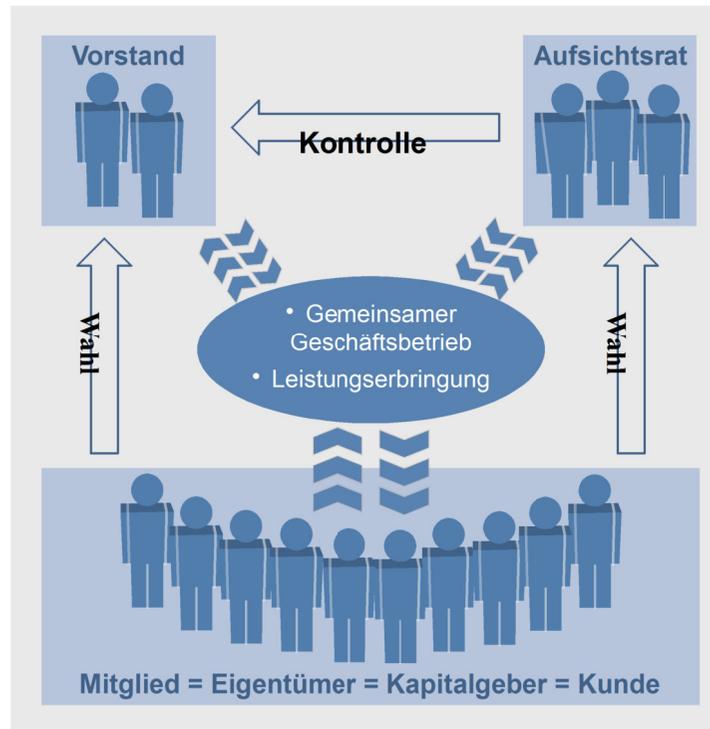
# Die Stärken der eG

- **Mitgliederförderung** statt Gewinnmaximierung
- **Mitwirkungsrecht** der Mitglieder
- **Flexibilität**
- Kapitalbeteiligungen **und** Stimmrechte festgelegt
- **Dominanz** durch einzelne **ausgeschlossen**
- **Sicherheit** vor feindlichen Übernahmen
- **Kein Mindestkapital**
- **Haftungsbegrenzung** möglich
- **Insolvenzresistenz** (Prüfung)



## Vorstand (V)

- ▶ Wird aus der GV gewählt.
- ▶ Eigenverantwortliche Leitung der eG; operative Tätigkeit.
- ▶ Führen der Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung.
- ▶ Berichtet gegenüber dem AR.
- ▶ Ordnungsgemäßes Rechnungswesen und Aufstellung des Jahresabschlusses.



## Aufsichtsrat (AR)

- ▶ Wird aus der GV gewählt.
- ▶ „Geborene Aufsichtsratsmitglieder“ möglich
- ▶ Überwachung des Vorstands.
- ▶ Vertretung der eG gegenüber dem Vorstand.
- ▶ Berichtet an GV.
- ▶ Prüfung des Jahresabschlusses.
- ▶ Information über die Angelegenheiten der eG.

## Generalversammlung (GV)

- ▶ Der GV gehören alle Mitglieder an.
- ▶ Die GV wählt aus ihrer Mitte V und AR.
- ▶ Gemeinsame Willensbildung der Mitgliederangelegenheiten der eG.
- ▶ Beschlussfassung über die Satzung und Verwendung des Jahresergebnisses.

- Merke: Die „Gemeinnützigkeit“ orientiert sich nicht nach dem Gesellschaftsrecht, sondern ausschließlich nach dem Steuerrecht
- D.h. auch eine eingetragene Genossenschaft kann die Gemeinnützigkeit erwirken, sofern sie die Voraussetzungen nach § 52 AO ff. erfüllt.



# Rechtsformvergleich der eG zum Verein

## Rechtsformvergleich

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)
<b>Zweck</b>	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
<b>Gründung</b>	mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung  Gründungsprüfung  Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister	mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung  Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister
<b>Rechtsfähigkeit</b>	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig
<b>Gesellschafterliste</b>	führt die eG selbst	führt der eV selbst

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)
<b>Kapital</b>	kein festes Kapital  jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen  kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil	kein festes Kapital  Mitgliederbeiträge kraft Satzung
<b>Firma</b>	Sach- oder Personenfirma  Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ erforderlich	Sach- und Personenfirma  Zusatz „eingetragener Verein“ oder „eV“ erforderlich
<b>Gesellschaftsvermögen</b>	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person

# Rechtsformvergleich der eG zum Verein

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)
<b>Gesellschafterwechsel</b>	keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich  Eintritt mit Zustimmung der eG  Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist  Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragungen möglich  Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich	Eintritt mit Zustimmung des eV  Kündigung unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist
<b>Auseinandersetzung</b>	Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben)	kein Anspruch gegenüber dem eV
<b>Haftung</b>	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern  für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar	nur das Vereinsvermögen

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)
<b>gesetzlich vorgesehene Organe</b>	Vorstand (mindestens 2 Personen), Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen) und Generalversammlung, für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern: Vorstand (1 Person) Aufsichtsrat fakultativ	Vorstand, Mitgliederversammlung
<b>Geschäftsführung</b>	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich
<b>Vertretung</b>	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich
<b>Kontroll- und Informationsrechte der Gesellschafter</b>	Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat, Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Generalversammlung  10% der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Minderheitenschutz)	nur in der Mitgliederversammlung, Einzelheiten ggf. in der Satzung

# Rechtsformvergleich der eG zum Verein

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)
<b>Beschlussfassung der Gesellschafter</b>	jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, bei Unternehmensgenossenschaften kann 1 Mitglied bis zu 10 % der ausgewiesenen Stimmen eingeräumt werden, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit	jedes Mitglied hat eine Stimme, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit, abweichende Regelungen möglich
<b>Jahresabschluss</b>	Aufstellung durch den Vorstand innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang	keine gesetzlichen Bestimmungen
<b>Rücklagen</b>	gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige Ergebnisrücklagen möglich, Satzung regelt Mindestdotierung	möglich

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)
<b>Gewinn- und Verlustverteilung</b>	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung, Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen	grundsätzlich nicht vorgesehen
<b>steuerliche Besonderheit</b>	Rückvergütung als Betriebsausgabe	
<b>Prüfung</b>	gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder, keine Prüfung des Jahresabschlusses und Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts bei kleinen eGs	keine Prüfungspflicht
<b>Beratung und Betreuung</b>	durch Genossenschaftsverband insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten	nicht vorgesehen

# Rechtsformvergleich der eG zum Verein

	<b>Eingetragene Genossenschaft (eG)</b>	<b>Eingetragener Verein (eV)</b>
<b>Offenlegung und Publizität von Jahresabschluss und Lagebericht</b>	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsberichts zum Genossenschaftsregister, Veröffentlichungspflicht nur für große Genossenschaften, Einreichung zum elektronischen Bundesanzeiger, Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger einsehbar für jedermann.	keine Offenlegung und Publizität
<b>Auflösung und Beendigung</b>	<p>Auflösung z. B. durch Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf, Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p> <p>Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres</p>	im Grundsatz wie eG

# Von der Idee zur eG – Fünf Schritte bis zur Gründung

## 1. Geschäftsplanung: Ein detaillierter Geschäftsplan schafft Vertrauen

Ein wesentlicher Schritt in Richtung Unternehmensgründung ist die Erstellung eines Geschäftsplans. Der Geschäftsplan beschreibt detailliert die Geschäftsidee und deren wirtschaftliche Umsetzung. Er verdeutlicht außerdem, welche Ziele die Genossenschaft verfolgt und welche Vorteile daraus für die Mitglieder entstehen. Zudem sollte der Plan erläutern, wie der Geschäftsbetrieb zu organisieren ist.

## 2. Satzung: Eine eigene Verfassung gestalten

Die Satzung ist die innere Verfassung der Genossenschaft. Dem jeweiligen Geschäftsziel entsprechend, lässt sich dieses schriftlich auszufertigende Regelwerk individuell ausgestalten. Es gibt Inhalte, die dem Genossenschaftsgesetz nach zwingend in der Satzung festzulegen sind.

## 3. Gründungsversammlung: Die formale Gründung der Genossenschaft

Der erste historische Moment in der Geschichte einer neuen Genossenschaft ist die Gründungsversammlung. Im Rahmen dieser konstituierenden Sitzung beschließen alle Gründungsmitglieder formal die Gründung und unterzeichnen die Satzung. Sie wählen aus ihrer Mitte die Gremien Vorstand und (gegebenenfalls) Aufsichtsrat.

## 4. Gründungsprüfung: Gutachterliche Stellungnahme zu Chancen und Risiken

Jede Genossenschaft wird Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, wie es auch der Genossenschaftsverband Bayern e. V. ist. Dieser muss eine gutachterliche Stellungnahme abgeben, bevor eine neue Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann. Dem Genossenschaftsgesetz zufolge ist dabei zu prüfen, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, vor allem der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

## 5. Registergericht: Zu guter Letzt wird's amtlich

Ein positives Ergebnis der Gründungsprüfung vorausgesetzt, folgt der letzte Abschnitt der Gründungsphase: Die sich in der Gründung befindende Genossenschaft erhält vom



### Fragen?

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

**Dr. Andreas Wieg**

DGRV - Deutscher Genossenschafts- u.  
Raiffeisenverband e.V.  
Pariser Platz 3, 10117 Berlin  
(030) 72 62 20-984

wieg@dgrv.de

### Fragen?

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

**Dr. Stefan Touchard**

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband  
e.V.  
Peter-Müller-Str. 26, 40468 Düsseldorf  
(0251) 7186-1312

stefan.touchard@rwgv.de